

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Standard-Metallwerke GmbH

Liefervorschriften:

Bestellnummer und Zeichen, bitte in Bestellungsannahmen, Lieferscheinen, Versandanzeigen und im Schriftwechsel angeben. Rechnungen 2-fach durch die Post.

Speditonsvermerk:

Empfänger ist RVS/SVS-Verbotskunde.

Bahn-, Eil-, Express- und Stückgut sind nach Soest zu richten. LKW-Versand ist nach Werl, Rustige Straße 11, zu richten.

English:

All purchases are subject to these General Purchase Conditions, even if the seller does not request his translated copie, available upon request.

Francais:

Pour tout achat seul ces Conditions Générales d'Achat sont valables, même au cas où le fournisseur en n'aura pas demandé la traduction, dont copy est tenue à sa disposition.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen Anwendung auf sämtliche Einkäufe oder Leistungsbezüge durch Standard-Metallwerke GmbH von ihren Lieferanten. Dies gilt auch für künftige Lieferungen und Nachbestellungen. Sofern ein Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht gelten lassen möchte, hat er dies Standard-Metallwerke GmbH innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang der ersten Bestellung oder des ersten Auftrags durch Standard-Metallwerke GmbH schriftlich mitzuteilen und die Auftragsannahme zu verweigern. Im Übrigen werden von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur durch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Standard-Metallwerke GmbH Vertragsinhalt. Weder Schweigen noch die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung durch Standard-Metallwerke GmbH bedeuten die Anerkennung entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten.

1.2 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung Anwendung: Die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Umfang des Auftrags, Schriftform

2.1 Für Art und Umfang der von Standard-Metallwerke GmbH bestellten Lieferung oder Leistung ist ausschließlich die schriftliche Bestellung von Standard-Metallwerke GmbH maßgeblich. Von dieser Bestellung abweichende Vereinbarungen oder sonstige vertragliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.

2.2 Ein bindender Vertrag kommt nur dann zustande, wenn die Bestellung von Standard-Metallwerke GmbH innerhalb einer angemessenen Frist durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wird oder wenn der Lieferant die Bestellung von Standard-Metallwerke GmbH vorbehaltlos und korrekt ausgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit im Metallhandel fernmündliche oder mündliche Vereinbarungen handelsüblich sind.

3. Preise, Verpackungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, aber einschließlich Zölle oder sonstiger Steuern und Abgaben. Sie verstehen sich frei Lieferadresse einschließlich Fracht- und Verpackungskosten.

3.2 Ist vereinbart, dass der Lieferant die Ware auf Kosten von Standard-Metallwerke GmbH zu versenden hat, so übernimmt Standard-Metallwerke GmbH die Versandkosten nur, soweit sie marktüblich sind.

3.3 Sendet Standard-Metallwerke GmbH Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, an den Lieferanten zurück, so erhält sie 4/5 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes vergütet. Die Rücksendung erfolgt kraftfrei innerhalb angemessener Frist. Andere Rücksendungsanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.

4. Gewährleistung, Fristen, Qualitätssicherung

4.1 Die Lieferung oder Leistung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu sein. Sie muss insbesondere dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen und etwaigen Richtlinien der Fachverbände entsprechen. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt und stellt Standard-Metallwerke GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die auf solchen Rechtsverletzungen beruhen.

4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Lieferung oder Abnahme der Lieferung, sofern nicht das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Im Fall einer besonders vereinbarten Garantie stehen der Standard-Metallwerke GmbH die Rechte aus der Garantie unbeschadet der gesetzlichen und hier niedergelegten Ansprüche zu. Für Ansprüche aus der Garantie gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. Nach erfolgter, erfolgreicher Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) beginnen die Gewährleistungsfristen neu zu laufen.

4.3 Im Fall berechtigter Mängelrügen kann Standard-Metallwerke GmbH nach ihrer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen. Rücksendungen durch Standard-Metallwerke GmbH erfolgen unfrei und auf Gefahr des Lieferanten. Die Bezahlung einer Lieferung oder Leistung bedeutet kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit.

4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für die an Standard-Metallwerke GmbH zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Leistungen ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und insbesondere fachgerechte Fertigungs- und Ausgangs- bzw. Abnahmekontrollen durchzuführen. Die Obliegenheit von Standard-Metallwerke GmbH, eingehende Lieferungen oder fertig gestellte Werke auf das Vorhandensein von Sach- und Rechtsmängeln zu untersuchen, beschränkt sich auf die Fälle offensichtlicher, durch visuelle Inspektion des Liefergegenstandes erkennbare Mengen-, Qualitäts- und Identitätsabweichungen. Diese Eingangskontrollen hat Standard-Metallwerke GmbH erst bei Entnahme der Ware aus dem Lager im Rahmen der gewöhnlichen Produktion durchzuführen. Soweit der Lieferant Analysenzertifikate beigefügt hat, wird Standard-Metallwerke GmbH von einer Untersuchungspflicht der Ware frei. In anderen Fällen wird der Lieferant Standard-Metallwerke GmbH auch von Produkthaftpflichtansprüchen Dritter freistellen, sofern die Lieferung oder Leistung verarbeitet oder unverarbeitet - zu einer Haftung von Standard-Metallwerke GmbH geführt hat.

4.5 Wird Standard-Metallwerke GmbH wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant die Standard-Metallwerke GmbH von der aus dem Mangel resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

5. Verhalten auf dem Werksgelände, Geheimhaltung

Bei Betreten des Werksgeländes von Standard-Metallwerke GmbH wird der Lieferant alle bestehenden Unfallverhütungsvorschriften und die ergänzenden Anweisungen von Standard-Metallwerke GmbH beachten. Er verpflichtet sich, alle ihm bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und weder zu verwerthen noch an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant hat auch seine Hilfspersonen entsprechend zu verpflichten.

6. Höhere Gewalt, Lieferfrist

6.1 Wenn und soweit die Nichtabnahme, die nicht rechtzeitige Abnahme oder die nicht ordnungsgemäße Abnahme einer Lieferung oder Leistung seitens Standard-Metallwerke GmbH auf höherer Gewalt beruht, wird Standard-Metallwerke GmbH für die Dauer der Störung und in deren Ausmaß von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von anderen Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, etc. Die vorstehenden Umstände sind von Standard-Metallwerke GmbH auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Wird durch ein Ereignis höherer Gewalt die Abnahme einer Lieferung oder Leistung um mehr als vier Monate verzögert, so ist jede Vertragspartei unter Ausschluss aller weiteren

Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Bestellungen sind zum vereinbarten Termin zu erfüllen. Zur Annahme von Teilleistungen oder -lieferungen ist Standard-Metallwerke GmbH nicht verpflichtet, wenn nicht im Einzelfall die Annahmeverweigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Verzögerungen bei der Erfüllung einer Bestellung oder eines Auftrages sind durch den Lieferanten unverzüglich nach Erkennbarkeit anzuzeigen. Bei Terminüberschreitungen behält sich Standard-Metallwerke GmbH die Geltendmachung der gesetzlichen Rechte vor.

7. Eigentumsverhältnisse

7.1 Sachen, die Standard-Metallwerke GmbH einem Lieferanten im Rahmen eines Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von Standard-Metallwerke GmbH. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt unter Ausschluss des Eigentuserwerbs gem. § 950 BGB, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Lieferant verpflichtet sich, Sachen, die er von Standard-Metallwerke GmbH zur Bearbeitung bezogen hat, nur deutlich getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und den sichtbaren Hinweis auf das weiterbestehende Eigentum von Standard-Metallwerke GmbH anzubringen. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant, solche Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und gegen Zerstörung und Diebstahl in der üblichen Weise zu versichern.

7.2 Bei untrennbarer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Sachen, die Standard-Metallwerke GmbH nicht gehören, steht Standard-Metallwerke GmbH das Miteigentum der Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Einstandswert der von Standard-Metallwerke GmbH beigestellten Waren zu den übrigen verarbeiteten Materialien zuzüglich der Verarbeitungskosten steht. Das gilt entsprechend, sofern Standard-Metallwerke GmbH im Eigentum Dritter befindlicher Waren beistellt.

7.3 Beigestellte Sachen hat der Lieferant unverzüglich nach Eingang auf Sach- und Rechtsmängel zu untersuchen und Standard-Metallwerke GmbH sofort von Beanstandungen zu unterrichten. Der Lieferant darf nur einwandfreie Sachen verarbeiten und hat dabei sachgemäß zu verfahren.

8. Zahlung

8.1 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, bezahlt Standard-Metallwerke GmbH Rechnungen, eingehend vom 1. bis zum 15. des Monats, am 25. des Monats, Rechnungen, eingehend vom 16. bis zum 31. des Monats, am 10. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto.

8.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

9. Werkzeugkosten, Fertigungsmittel, Angaben

9.1 Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Lieferant für die Herstellung von bestellter Ware angeschafft hat sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen zu Lasten des Lieferanten. Standard-Metallwerke GmbH hat nach Auftragsdurchführung das Recht, solche Werkzeuge und Vorrichtungen gegen Zahlung des Selbstkostenpreises (ggf. unter Berücksichtigung der Abnutzung) zu erwerben.

9.2 Modelle, Muster, Schablonen, Werkzeuge u. Ä., Vorlagen und sonstige Angaben von Standard-Metallwerke GmbH darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Standard-Metallwerke GmbH für Fremdaufträge verwenden.

10. Arbeitssicherheit und Umwelt

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV A1) insbesondere § 5 (Vergabe von Aufträgen) sind zu beachten und Bestandteil unserer Bestellung.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen Standard-Metallwerke GmbH und den Lieferanten ist Werl/Westfalen bzw. das übergeordnete Landgericht. Standard-Metallwerke GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.